

Polizeiverordnung. Sie beweist selbst durch ihren Inhalt, daß es sich bei ihr nicht um eine Ausübung des Polizeiverordnungsrechts handeln kann und handelt."

c) Vorgeschriebene Form. Sie muß sich als Polizeiverordnung bezeichnen; es genügt, daß dies in den einleitenden Worten geschieht, muß ev. auf das ermächtigende Gesetz Bezug nehmen (LWG. § 140), bei Vermeidung absoluter Nichtigkeit. (Vgl. Wolff, Polizeiverordnungsrecht in Preußen. Halle, 1910, S. 46/47.)

d) Gehörige Publikation (§§ 140, 141 LWG.):

A. In den Regierungsblättern;

B. In anderen Blättern: bei Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörden mit Genehmigung des Regierungspräsidenten.

### III. Verwaltungskontrolle in bezug auf Polizeiverordnungen haben:

1. Die Minister für alle Polizeiverordnungen in ihrem Ressort (LWG. § 145 Abs. 2 und § 16 des PVerwG.).

2. Der Regierungspräsident für Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizei, grundsätzlich nur mit Zustimmung des Bezirksausschusses (Ausnahme in Eilfällen), vgl. PVerwG. von 1850 §§ 8—10, 16 und § 145 Abs. 1 LWG.).

3. Der Landrat für die gesamte Polizeiverwaltung im Kreise und in dessen einzelnen Amtsbezirken, Gemeinden und Gutsbezirken (§ 77 KrD. v. 1872).

Die Kontrolle ist unabhängig von einer Beschwerde, weshalb alle vorgesetzten Behörden Abschriften von den erlassenen Polizeiverordnungen erhalten (§ 8 PVerwG. v. 1850).

Sie erstreckt sich auf Recht- und Zweckmäßigkeit. Auch die Außerkraftsetzung muß in der Form publiziert werden, wie die Polizeiverordnung oder der Erlaß selbst; sie hat keine rückwirkende Kraft. (Vgl. § 6 V.)

### IV. Gerichtliche Kontrolle. (StPD. §§ 453 ff. und Preuß. Gesetz vom 23. April 1883 betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen.)

Auf Grund der Zuwiderhandlungen gegen eine Polizeiverordnung ergeht eine polizeiliche Strafverfügung (Ordnungsstrafe: Maximum 30 Mark, ev. 3 Tage Haft). Gegen diese gibt es binnen 1 Woche nach Zustellung den „Antrag auf gerichtliche Entscheidung“ (§ 3 Preuß. Gesetz von 1883) bei den ordentlichen Gerichten (Instanzenweg: Schöffengericht, Strafkammer, Kammergericht [I. und II. Straffenat] für ganz Preußen).